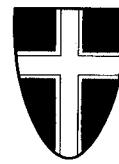


**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



14/SN-204/ME

Dienststelle

**MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer **4000-82321****MD-VfR - 2048/97****Wien, 15. Jänner 1998**

**Entwurf eines Gesetzes, mit
dem die Organisation auf dem
Gebiet der Elektrizitätswirt-
schaft neu geregelt wird
(Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz);
Stellungnahme**

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 96-GE/19.97

Datum: **21. JAN. 1998**

Verteilt

21.1.1998

Dr. Habuda

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.**

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

**Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat**

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Verfassungs und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **4000-82321**

MD-VfR - 2048/97

Wien, 15. Jänner 1998

Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die Organisation auf dem Gebiet der
Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
(Elektrizitätswirtschafts- und -organisa-
tionsgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 551.352/123-VIII/1/97

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 1. Dezember 1997, GZ 551.352/123-VIII/1/97, übermittelten
Entwurf eines Gesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

I. Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es dem Bund mit dem gegenständlichen Entwurf nicht gelungen ist, eine dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie entsprechend ausgewogene Regelung zu erstellen. Der Entwurf enthält, wie im folgenden im einzelnen aufgezeigt wird, eine Reihe von Bestimmungen, die der Verbundgesellschaft gegenüber den Landesgesellschaften zumindest für die ersten Jahre der

Marktöffnung einen deutlichen Wettbewerbsvorteil einräumen. Gegen diese Bestimmungen werden grundlegende Bedenken erhoben (vgl. Punkt II.1. und Punkt III. § 47).

In rechtspolitischer Hinsicht wird die grundlegende Forderung erhoben, die Liberalisierung des Strommarktes in Österreich nur in jenem Maße voranzutreiben, welches aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie sowie der Elektrizitäts-Transit-Richtlinie resultiert. Da die Umstrukturierung der Elektrizitätswirtschaft infolge der Marktöffnung immense Folgekosten für die Länder verursacht, würde jede thematische Ausweitung, die kein unbedingtes Umsetzungserfordernis darstellt, nicht nur die Umsetzungsmaßnahmen der Länder verzögern, sondern auch den auf ihnen lastenden Kostendruck verstärken. Die weitere Vorgangsweise sollte auf diese Umstände jedenfalls Rücksicht nehmen.

Zum Vorblatt des Entwurfes ist anzumerken, daß die Feststellung, der Entwurf würde keine Kosten zufolge haben, unrichtig ist. Bereits die unmittelbare Vollziehung des Grundsatzgesetzes verursacht für die Länder eine Reihe von Ausgaben (z. B. für die Erstellung der Ausführungsgesetze, die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen sowie die Beschickung des Elektrizitätsbeirates etc.), die darzustellen wären. Die Vorgangsweise widerspricht § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes.

II. Gegen den Entwurf bestehen in folgenden Punkten grundlegende Bedenken:

1. Die Regelung des Netzzuganges für Landesgesellschaften:

§ 27 Abs. 2 Z 3 und § 34 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes sehen vor, daß Betreiber von Übertragungs- bzw. Verteilnetzen elektrische Energie auch durch Lieferungen von Elektrizitätserzeugern außerhalb des von ihnen abgedeckten Systems durch Direktverträge aufzubringen haben. Ein Netzzugang wird diesen Betreibern jedoch nicht gewährt. Aus § 20 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 und Anlage 1, lit. h des Entwurfes ergibt sich, daß die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke (WIENSTROM) als Alleinabnehmer verpflichtet sind, für zugelassene Kunden den Netzzugang nach dem Alleinabnehmersystem zu organisieren. Auch diese Bestimmungen gewähren WIENSTROM keinen generellen Netzzugang.

Lediglich Betreibern von Verteilnetzen (Verteilern) ist als zugelassenen Kunden gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes der Netzzugang gegeben, wenn deren Abgabe an Endverbraucher im vorausgegangenen Abrechnungsjahr ab 19. Februar 1999 den Wert von 100 GWh überschritten hat. § 45 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes schränkt diesen Netzzugang allerdings gravierend ein. Betreiber von Verteilnetzen gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 sind nämlich nur „insoweit“, also nur dann und nur in diesem Umfang als zugelassene Kunden vorzusehen, als sie Endverbraucher versorgen, deren Verbrauch im vorausgegangenen Abrechnungsjahr den Wert von 100 GWh überschritten hat. Den Erläuterungen kann hiezu nur entnommen werden, daß Verteilern etappenweise, jedoch zeitverzögert, Marktzugang gewährt werden soll. In der ersten Etappe, vom 19. Februar 1999 bis 18. Februar 2002 sind jene besonders exponierten Verteiler als zugelassene Kunden vorgesehen, die mehr als 100 GWh unmittelbare Abgabe erreichen und Kunden mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch an ihrem Netz angeschlossen haben.

Diese Regelung wirft eine Reihe von Auslegungsfragen auf. Einerseits bleibt offen, ob sich § 47 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes auf Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von je 100 GWh oder auf die Gesamtabgabe an Endverbraucher eines Verteilers bezieht. Da gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes Endverbraucher mit einem 40 GWh übersteigenden Jahresverbrauch ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden sind, könnte sogar angenommen werden, daß ein Verteiler erst dann zugelassener Kunde wird, wenn in seinem Netz zugelassene Kunden, die jeweils mehr als 40 GWh/a verbrauchen, vorhanden sind und diese in Summe mehr als 100 GWh verbrauchen. Andererseits stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis § 47 Abs. 2 zu § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes steht. Offen bleibt dabei, ob Landesgesellschaften als Alleinabnehmer nur gemäß § 18 Abs. 1 den Netzzugang für zugelassene Kunden zu organisieren haben oder gemäß § 47 Abs. 2 selbst zugelassene Kunden sind, wobei, wie oben dargestellt unklar bliebe, in welchem Umfang ihnen diese Qualifikation zukommt.

Nach der Betriebsstatistik des Bundeslastverteilers 1995 gibt es in Österreich 27 Verteiler mit einer 100 GWh/a übersteigenden unmittelbaren Abgabe an Endverbraucher, von denen nicht alle über Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh oder - wie oben dargestellt - möglicherweise 100 GWh verfügen. Daraus folgt, daß vor allem die Landesgesellschaften und die landeshauptstädtischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zumindest

bis zum 19. Februar 2002 vom generellen Netzzugang als zugelassene Kunden ausgeschlossen bleiben sollen.

Da die Regelung offenbar ausschließlich dem Interesse der Verbundgesellschaft Rechnung trägt, ist sie als unsachlich und einseitig bevorzugend abzulehnen.

Daher haben entweder der zweite und dritte Satz des § 47 Abs. 2 ersatzlos zu entfallen oder es sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Gesellschaften und Unternehmen ausdrücklich als zugelassene Kunden mit Wirkung vom 19. Februar 1999 zu benennen.

2. Der Begriff „Verbrauchsstätte“:

Nach der Legaldefinition in § 6 Z 25 des Entwurfes ist eine „Verbrauchsstätte“ ein räumlich zusammenhängendes, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Kunden stehendes Betriebsgebäude, für das der Kunde elektrische Energie bezieht. Kunden sind nach § 6 Z 7 neben Endverbrauchern auch Betreiber von Verteilnetzen. Es wäre daher möglich, sogenannte „Unter-Verteilnetze“ einzurichten. § 6 Z 25 würde es zulassen, daß eine „Betriebsansiedelungsgesellschaft“ Grundflächen in großer Zahl erwirbt oder pachtet und auf Grund des Gesamtverbrauches aller dort angesiedelter Betriebe zugelassener Kunde wird. Diese Gesellschaft könnte die Betriebe dann zu Konditionen beliefern, die dem einzelnen Unternehmen mangels Eigenschaft als zugelassener Kunde nicht zustünde. Endverbraucher gleicher Branchen, die nicht in solchen Gewerbe- bzw. Technologieparks liegen, wären durch höhere Strompreise im Wettbewerb benachteiligt. Eine derartige Regelung würde daher nicht nur zu einer Zersplitterung der Versorgungsbetriebe und zu empfindlichen Einbußen für den lokalen Betreiber, sondern auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Verordnung Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse in der Wirtschaft der Gemeinschaft verwiesen werden. In Abschnitt III, lit. F des Anhanges wird die „örtliche Einheit“ nämlich als ein an einem festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens definiert. An diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbei-

ten. Dieser Definition wird sich die Europäische Kommission nach Mitteilung von EUROELECTRIC bei der Definition der „Verbrauchsstätte“ anschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Z 25 folgendermaßen zu formulieren:

„25. 'Verbrauchsstätte' eine räumlich zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfüzungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsanlage, für die der Endverbraucher elektrische Energie bezieht;“

3. Die Beschränkung der vorrangigen Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten:

§ 3 Z 4 des Entwurfes sieht unabhängig von der Wärmeabgabestruktur eine vorrangige Inanspruchnahme nur für Erzeugungsanlagen vor, die „nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis heimischer Energieträger“ arbeiten. Kraftwerke mit Fernwärmeauskopplung, die Wärme an Haushalts-, Gewerbe- und Industrikunden liefern, aber nicht mit heimischen Energieträgern befeuert werden, sind davon nicht erfaßt. Diese Einschränkung ist nicht verständlich. Aus Art. 8 Abs. 3 sowie Art. 11 Abs. 3 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie kann sie jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Ein Kraftwerk mit Wärmeauskopplung, das zur flächendeckenden Wärmeversorgung dient, bildet mit Fernwärme und elektrischer Energie eine einheitliche Erzeugungsanlage, deren Energieproduktion ständig optimiert wird. Die Einschränkung der Energieerzeugung auf Basis heimischer Energieträger könnte dazu führen, daß die dabei erzeugte elektrische Energie nicht abgesetzt werden kann. Dies würde in den Wintermonaten, in denen ein hoher Wärmebedarf besteht, zur Folge haben, daß ein solches Kraftwerk vom Netz genommen werden muß. Der Wärmebedarf der Bevölkerung könnte dann nur durch Wärmeaggregate gedeckt werden, die ausschließlich der Erzeugung von Wärme dienen.

Die für die Fernwärmeversorgung Wiens benötigte Wärme wurde 1996 zu rund 71% (entspricht 3.443 GWh) in den Kraft-Wärme-Kopplungen von WIENSTROM und OMV mit einem Drittel des Primärenergieeinsatzes gegenüber der Aufbringung in konventionellen Heizwerken erzeugt. Die energie- und umweltpolitische Bedeutung des Betriebes von Kraft-

Wärme-Kopplungen braucht daher nicht näher betont zu werden, um diese als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse zu werten.

Nach § 2 Abs. 4 des deutschen Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes ist Energieversorgung dann umweltverträglich, wenn sie den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet und die Umwelt möglichst wenig belastet. In einem Abänderungsantrag brachten die deutschen Regierungsparteien zum Ausdruck, daß der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplungen und erneuerbaren Energien dabei besondere Bedeutung zukommt.

Die Kraft-Wärme-Kopplung sollte daher in uneingeschränkter Form als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse anerkannt werden.

III. Ungeachtet der in Punkt II. dargelegten grundsätzlichen Bedenken geben die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. II, I. bis XII. Hauptstück:

Zu § 3:

Im Sinne einer einheitlichen Diktion für die Begriffe Dienstleistungsqualität (§ 18 Abs. 2), öffentliche Dienstleistungspflichten (§ 27 Abs. 1 Z 6) und öffentliche Interesse (§ 3 Z 3) sollte die Überschrift des § 3 im Gleichklang mit dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie wie folgt lauten:

„Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse.“

Zu § 3 Z 1 und 2 ist zu bemerken, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz schon aus Wettbewerbsgründen für zugelassene Kunden nicht zur Anwendung kommen kann.

Zu § 4:

Die in § 4 getroffene Anordnung, Elektrizitätsversorgungsunternehmen hätten die bestmögliche Erfüllung der ihnen im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen „mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben“, erscheint weit überzogen. In der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie findet sich diese Bestimmung nicht. Inländische Energieversorgungsunternehmen würden dadurch gegenüber ausländischen Anbietern, die diesen Pflichten nicht unterliegen, schlechter gestellt.

§ 4 Abs. 2 ist entbehrlich, da Art. III die Anwendung des Kartellgesetzes in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens ausdrücklich vorsieht.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht Grundsätze vor, die allein vom Markt bestimmt werden. Darüber hinaus stellen sie einen wesentlichen Eingriff in die Privatautonomie dar. Sie sollten daher ersatzlos entfallen.

Zu § 6 Z 3:

Die Bezeichnung „Eigenerzeuger“ ist mit der Wendung „im wesentlichen für den eigenen Verbrauch“ unzureichend determiniert.

Zu § 6 Z 11:

Der Begriff „Spannungshöhe“ sollte in Anlehnung an die technischen Normen durch „Nennspannung“ ersetzt werden.

Zu § 6 Z 13:

Da im Entwurf auf den Begriff „wirtschaftlicher Vorrang“ kein weiterer Bezug genommen wird, ist diese Definition entbehrlich.

Zu § 6 Z 24 und 26:

Der Begriff „Betriebsgelände“ wird weder in der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie noch sonst im Gesetzentwurf erwähnt. Die Definition hat daher zu entfallen.

Zu § 6 Z 25 (vgl. dazu auch Punkt II.2.):

Um klarzustellen, daß einer Verbrauchsstätte eine Weiterlieferung untersagt ist, wäre der Begriff „Kunde“ (§ 6 Z 7) durch „Endverbraucher“ (§ 6 Z 8 im Einklang mit Art. 2 Z 7 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie) zu ersetzen.

Zu § 7 Abs. 1:

Dieser Bestimmung sollte folgender Satz angefügt werden:

„Horizontal integrierte Unternehmen haben konsolidierte Jahresabschlüsse zu veröffentlichen.“

Das Recht der Behörden zur Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Elektrizitätsunternehmen gemäß § 9 des Entwurfes bleibt davon unberührt.

Zu § 7 Abs. 3 Z 2 und 3:

Der Ausdruck „zu veröffentlichen“ sollte durch „zur Einsichtnahme gemäß § 9 bereitzuhalten“ ersetzt werden.

Anders als der Entwurf sieht Art. 14 Abs. 3 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie keine Veröffentlichungspflicht für das bucherliche Unbundling vor. Da der Behörde die Wahrnehmen ihrer Überwachungspflicht durch die Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen und damit auch in die gesonderten Rechnungskreise gewährleistet ist, besteht weder ein sachlicher noch rechtlicher Grund für eine Veröffentlichungspflicht.

Zu § 8 Abs. 3:

Diese Regelung geht über den Inhalt von Art. 15 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie hinaus. Um auch weiterhin Synergieeffekte nutzen zu können, sollte der Einleitungssatz diese Regelung wie folgt lauten:

„(3) Eine Übermittlung von Daten zwischen getrennten Unternehmensbereichen, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben eines Alleinabnehmers erforderlich sind, ist im Sinne des Abs. 1 nur zulässig, soweit ...“.

Zu § 8 Abs. 4 letzter Satz:

Nach dieser Bestimmung haben Alleinabnehmer im Falle der Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung für den entstandenen Schaden „volle Genugtuung“ zu leisten. Diese verschuldenunabhängige Erfolgshaftung kann nicht akzeptiert werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung genannten Stromerzeugungsanlagen sollten aus Gründen des Nachbarschutzes weiterhin genehmigungspflichtig bleiben. Die bloße Anzeigepflicht wäre lediglich für Kleinanlagen (z.B. Fotovoltaik-Anlagen) vorzusehen.

Zu § 14:

Diese Definition sollte in § 6 (Begriffsbestimmungen) aufgenommen werden. Inhaltlich wäre zu berücksichtigen, daß Netzbetreiber Übertragungsnetze und Verteilnetze betreiben können.

Zu § 15 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß einige Elektrizitätsversorgungsunternehmen über grenzüberschreitende Verteilnetze verfügen. In Übereinstimmung mit Abs. 29 der Präambel der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie wird folgender Text vorschlagen:

„Der Betrieb eines Verteilnetzes innerhalb eines örtlich-umschriebenen Gebietes bedarf einer Konzession.“

Zu § 15 Abs. 2:

In Anlehnung an das geltende Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession durch den Grundsatzgesetzgeber taxativ vorgegeben werden.

Zu § 16 (vgl. auch Punkt II.1.):

Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, daß auch Betreibern von Übertragungsnetzen der Netzzugang gewährleistet ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

- „§ 16. Netzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetzgebung zu verpflichten,
1. zugelassenen Kunden gemäß § 47 Abs. 1,
 2. unabhängigen Erzeugern,
 3. Eigenerzeugern zur Versorgung von eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen,
 4. Betreibern eines Übertragungsnetzes sowie
 5. Betreibern von Verteilnetzen gemäß § 47 Abs. 2 den Netzzugang zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Tarifen zu gewähren.

Dieser Textvorschlag berücksichtigt bereits die Anmerkungen zu § 47 des Entwurfes.

Zu § 18 Abs. 2 zweiter Satz:

Vgl. hiezu die Ausführungen zu § 3 des Entwurfes.

Zu § 20 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird den tatsächlichen Gegebenheiten der Versorgung nicht entsprochen. Im Sinne des Art. 18 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie sind die Landesgesellschaften nicht bloß im Umfang der in der Anlage 1 bezeichneten Landesgebiete, sondern

im Umfang der von ihnen betriebenen Netze als Alleinabnehmer anzusehen. Die Bestimmung sollte daher folgendermaßen lauten:

„§ 20. (1) Soweit die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), die Landesgesellschaften oder die in Anlage 2 bezeichneten landeshauptstädtischen Unternehmen innerhalb des von ihnen betriebenen Netzes (§ 16) zugelassene Kunden unmittelbar versorgen, sind diese Unternehmen Alleinabnehmer im Sinne des Art. 18 der Richtlinie.“

Zu § 22 Z 2:

In diese Prioritätenliste sind unbedingt die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aufzunehmen, die die anfallende Wärme für die Versorgung der Allgemeinheit an Tarifkunden zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifen abgeben. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„2. der vorhergehenden Ziffer nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken sowie Kraft-Wärme-Kopplungen, bei denen die anfallende Abwärme für die Versorgung der Allgemeinheit außerhalb des eigenen Unternehmens, an Tarifkunden abgegeben wird.“

Zu § 23 Abs. 2:

In Analogie zu Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie sind die Mißbrauchstatbestände um folgende Ziffer zu ergänzen:

„4. wenn die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen dem Allgemeininteresse entgegenstehen würde.“

Zu §§ 24 Abs. 4, 28 Abs. 1, 41 Abs. 1:

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Streitbeilegungsverfahren, der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen sowie für die Einweisung kommt bei Netzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. Aus

Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit der genannten Verfahren sollte schon für Netze, die sich über zwei Länder erstrecken, die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorgesehen werden.

Zu § 27 Abs. 1 Z 6:

Vgl. hiezu die Ausführungen zu § 3. des Entwurfes. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 sollte die Z 6 folgendermaßen lauten:

„6. Den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger sowie den in § 22 festgelegten Prioritäten ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse erfolgt;“.

Zu § 27 Abs. 2 Z 1:

Zur Klarstellung, daß mit dieser Bestimmung bestehende Anlagen gemeint sind (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie), wäre der Text folgendermaßen zu ergänzen:

„1. Vorrangig durch die Erzeugung aus bestehenden Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes verfügungsberechtigt ist;“.

Zu § 27 Abs. 2 Z 3:

Ein genereller Netzzugang für Betreiber von Übertragungsnetzen kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden. Es darf daher auf die grundsätzlichen Ausführungen in Punkt I.1 sowie zu den §§ 16 und 47 verwiesen werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Wenn Übertragungsleitungen mehrerer Betreiber betroffen sind und deren Übertragungsnetze mehr als zwei Länder berühren, sind von einem Durchleitungsberechtigten mehrere Allgemeine Bedingungen zu beachten. Die Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen müssen nach der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie harmoni-

siert sein. Es wäre daher dafür Sorge zu tragen, daß die Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt werden.

Zu § 29:

Um den unterschiedlichen Netzaufwendungen, die etwa auf unterschiedliche topografische Verhältnisse zurückzuführen sind, ausreichend Rechnung tragen zu können, sollte die Festlegung der Tarifpreise ausschließlich durch Bescheid erfolgen. Da der Netzzugang Dritter im Ergebnis eine wesentliche Eigentumsbeschränkung darstellt, wäre überdies sicherzustellen, daß bei der Bestimmung der Netztarife alle Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen, Investitions-, Betriebs- und Erhaltungskosten), einschließlich eines angemessenen kalkulatorischen Zuschlags, berücksichtigt werden können. Abschreibungen sind in dem in Abs. 2 verwendeten Begriff „Kosten“ nicht erfaßt. Er ist daher durch den Begriff „Aufwendungen“ zu ersetzen.

§ 29 sollte daher folgendermaßen lauten:

„§ 29. (1) Die für den Netzzugang zu veröffentlichen Tarifpreise werden durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid bestimmt.

(2) Die Kalkulation der Tarifpreise für die Nutzung des Übertragungsnetzes erfolgt in der Art, daß die gesamten Aufwendungen des Übertragungsnetzes inklusive einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung gedeckt werden können.

Die Aufwendungen des Übertragungsnetzes beinhalten Netzzutrittskosten, Netznutzungskosten und die Netzdienstleistungskosten, Verrechnungskosten und Kosten der Ausgleichsvorsorgung. Zu den Kosten des Übertragungsnetzes gehören ebenfalls die Kosten der für den Netzbetrieb benötigten Kraftwerksleistungen. Dabei sind die Netzbetreiber berechtigt, für Neuanschlüsse und Erhöhungen des Versorgungsumfanges den Kunden und Endverbrauchern angemessene Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen.

(3) Tarife und Bedingungen haben dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer zu entsprechen.“

Zu §§ 30 und 31:

Da nicht zugelassene Kunden weiterhin auf Grund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vom jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beliefern sind, wäre es zutreffender, von einer Pflicht zur Allgemeinversorgung zu sprechen.

Zu § 32 Z 2:

Um eine klare Systematik des Gesetzestextes zu gewährleisten, wäre eine Zusammenführung der „Rechte“ (vgl. die Anmerkungen zu § 30) und Pflichten (§ 32) zielführend.

Zu § 33:

Es erscheint nicht zielführend, die Festlegung der Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht der Ausführungsgesetzgebung zu überlassen. Unterschiedliche Regelungen könnten in Krisensituationen unabsehbare Probleme aufwerfen. Der Inhalt dieser Bestimmung könnte in § 31 des Entwurfes einfließen.

Zu § 34 Abs. 2:

Betreiber von Verteilnetzen werden durch diese Bestimmung gegenüber unabhängigen Erzeugern, Eigenerzeugen, Betreibern von Direktleitungen und der Verbundgesellschaft als Übertragungsnetzbetreiber, die zur Abnahme von Strom von den in § 11 Abs. 2 genannten Anlagen nicht verpflichtet sind, in sachlich ungerechtfertiger Weise schlechter gestellt. Die Bestimmung steht daher mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie in Widerspruch.

Zu § 37:

Der Verweis auf § 29 (Preisbestimmung durch Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten) steht in Widerspruch zu § 45, der vom Aushandeln des Netzzugangs spricht (vgl. Art. 18 Abs. 1 Punkt iv) der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie).

Zu § 40 Abs. 1:

Die Absatzbezeichnung hat richtig „(1)“ zu lauten.

Es wird vorgeschlagen, den Tatbestand „Untergang des Unternehmens“ in eine eigene Regelung über „den Fortbetrieb“ von Unternehmen einzufügen. Auf diese Weise könnten die in nächster Zeit zu erwartenden gesellschaftsrechtlichen Änderungen, insbesondere Fusionen oder Neugründungen, leichter bewerkstelligt werden.

Zu § 40 Abs. 2:

Da die Kriterien für die Möglichkeiten des Netzzuganges nach Abs. 34 der Präambel der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein müssen, muß dies umgekehrt auch für die Entziehungsgründe gelten. § 40 Abs. 2 überläßt die Aufzählung möglicher Gründe für die Konzessionsentziehung jedoch der Ausführungsgesetzgebung. Um unverhältnismäßige Abweichungen in den einzelnen Ländern hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die Entziehung ist vorzusehen, wenn der Konzessionsträger wiederholt trotz Aufforderung durch die Behörde seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Ausführungsgesetzes wiederholt verstößt und eine gänzliche Erfüllung der dem Systembetreiber auferlegten Verpflichtungen auch nicht zu erwarten ist, oder der Systembetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt.“

Zu § 41 Abs. 3:

Der Eintritt des eingewiesenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens in die Rechte und Pflichten des Unternehmens, dem der weitere Betrieb untersagt wurde, könnte zur Folge haben, daß die übernommenen Kundes des eingewiesenen Unternehmens zu anderen Bedingungen und Preisen als die bisherigen Kunden versorgt werden müßten. Um eine künftige Ungleichbehandlung innerhalb des erweiterten Kundenkreises des eingewiesenen Unternehmens zu vermeiden, wäre Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß für die Verträge der von der Einweisung betroffenen Kunden die Allgemeinen Bedingungen und Tarife des eingewiesenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens gelten.

Nach § 41 wäre eine eigene Bestimmung einzufügen, die in Analogie zu § 28 Abs. 1 des Entwurfes die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen für Verteilunternehmen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehält.

Zu § 44:

Die Wendung „in Anspruch genommene Erzeuger“ in der Überschrift des zweiten Abschnittes und der Überschrift des § 44 sowie die Überschrift „Qualifikation“ sind nicht richtlinienkonform und haben daher zu entfallen.

Zu § 45:

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da die Voraussetzungen für den Netzzugang bereits in § 16 geregelt sind. Vgl. auch die Anmerkungen zu § 37 des Entwurfes.

Zu § 47:

Vgl. hiezu bereits die Ausführung zu Punkt I.1. Die Bestimmung wäre dahingehend zu ändern, daß allen Verteilunternehmen, die selbst Übertragungsnetze vertreiben, die Stellung eines zugelassenen Kunden gewährt wird.

Die Bestimmung des Abs. 2 diskriminiert Betreiber von Verteilnetzen mit einer Jahresabgabe von mehr als 100 GWh gegenüber zugelassenen Kunden und gewährt ihnen keinen generellen Netzzugang. § 47 Abs. 2 zweiter und dritter Satz haben daher zu entfallen.

Zu § 48:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ist der Ausführungsgesetzgebung aufzutragen, das Feststellungsverfahren zwingend vorzusehen.

Zu § 49 Z 1:

Dieser Mißbrauchstatbestand kann zugelassenen Kunden gegenüber nicht zur Anwendung gelangen.

Zu § 49 Z 3:

Gemäß § 6 Z 7 des Entwurfes sind Betreiber von Verteilnetzen Kunden. Die Wendung „oder Verteilunternehmen“ kann daher entfallen.

Zu § 54 Abs. 2:

Dem Elektrizitätsbeirat sollte auch ein Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (VEÖ) angehören.

Zu § 54 Abs. 2 Z 2:

Aus Konkurrenzgründen ist sicherzustellen, daß im Preisbestimmungsverfahren nach § 60 des Entwurfes nur der Vertreter des jeweils betroffenen Bundeslandes beigezogen wird.

Zu § 59 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 3:

Auch in diesen Bestimmungen wäre sicherzustellen, daß die dem Elektrizitätsbeirat angehörenden Ländervertreter nur im Umfang der Angelegenheiten ihrer Landesgesellschaften beigezogen werden.

Zu § 60 Abs. 1:

Im Hinblick auf die in § 47 Abs. 1 vorgesehene stufenweise Marktöffnung und die damit verbundene Wettbewerbssituation muß sich die Preisbestimmung nach § 60 des Entwurfes auf jene Kunden beschränken, für die eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht.

Zu Art. III:

Da der vorliegende Entwurf ein Verbot von Preis- und Gebietsabsprachen (§ 4 Abs. 2) und eine umfassende Mißbrauchsaufsicht (§§ 49ff) vorsieht, erscheint eine darüber hinausgehende Unterwerfung der Angelegenheiten des Elektrizitätswesens unter das Kartellrecht entbehrlich. Auch die Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie sieht diese Maßnahme nicht vor. Sollte die Anwendbarkeit des Kartellrechtes beibehalten werden, wird eine umfassende Prüfung und Neuorientierung der zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehenden Verträge erforderlich sein.

Zu Art. V § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1:

Mit diesen Bestimmungen werden das 2. Verstaatlichungsgesetz, das Preisgesetz und das Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975 ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung des 2. Verstaatlichungsgesetzes und des Preisgesetzes ist aus Anpassungsgründen erforderlich. Die Aufhebung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes hinterläßt jedoch - insbesondere in den Beziehungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den nicht zugelassenen Kunden - einen rechtsfreien Raum. Es bleibt daher der Ausführungsgesetzgebung überlassen, diese Beziehungen rechtlich auszugestalten. Im Hinblick auf Art. 4 B-VG sollten zumindest die Grundzüge durch den Grundsatzgesetzgeber festgelegt werden.

Zu Art. V § 3 (Übergangsbestimmungen):

Da die WStW ein einheitliches Leitungsnetz (Übertragungs- und Verteilnetz) in den Wiener Umlandgemeinden betreibt und das Verfahren betreffend die Entziehung der Konzession für diese Gebiete aus dem Jahr 1993 noch immer beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig ist, muß jedenfalls zur Sicherung des derzeitigen Rechts- und Besitzstandes folgende Beifügung vorgesehen werden:

„Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.“

Zu Anlage I:

Die bestehenden Landesgesellschaften sollten ausschließlich mit dem Firmennamen benannt werden. Ein Bezug zum jeweiligen Bundesland erscheint irreführend, da die Stromversorgung in Teilbereichen grenzüberschreitend erfolgt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

MR Mag. Raffler